



# VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

## BESCHLUSS

4 L 37/14.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Kerstin Müller, Aachener Straße 60-62,  
50674 Köln, Gz.: 2013/00163-MÜ,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5638383-261,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts (Rückführung nach Ungarn)  
hier: Regelung der Vollziehung

hat

die 4. Kammer des

**VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN**

am 25. März 2014

- 2 -

durch  
die Richterin am Verwaltungsgericht Addicks  
als Einzelrichterin

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Antragsteller wird zur Durchführung des vorliegenden Verfahrens auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin Kerstin Müller aus Köln zu den Bedingungen eines im Bezirk des Verwaltungsgerichts Aachen niedergelassenen Rechtsanwalts gewährt.
2. Die aufschiebende Wirkung der Klage gleichen Rubrums 4 K 104/14.A gegen die Abschiebungsanordnung in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 10. Januar 2014 wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Antragsgegnerin.

#### Gründe:

1. Dem bedürftigen Antragsteller ist Prozesskostenhilfe zu gewähren, da der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gemäß den nachstehenden Ausführungen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - i.V.m. § 114 Satz 1 der Zivilprozessordnung).

2. Der sinngemäß gestellte Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage gleichen Rubrums 4 K 104/14.A gegen die Abschiebungsanordnung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10. Januar 2014 anzuordnen,

ist gemäß § 34 a Abs. 2 Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in der Fassung vom 28. August 2013 zulässig und auch begründet.

- 3 -

Die Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 10. Januar 2014 hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 AsylVfG keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann jedoch gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen, wenn das Interesse des Antragstellers, von der Vollziehung des Bescheides vorläufig verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an der Vollziehung des Bescheides überwiegt. Bei der insoweit vorzunehmenden Interessenabwägung sind vor allem die Erfolgsaussichten der Klage zu berücksichtigen. An der Vollziehung einer offensichtlich rechtswidrigen Maßnahme kann kein öffentliches Interesse bestehen; ist die zu vollziehende Maßnahme offensichtlich rechtmäßig, kann das Interesse am Aufschub der Vollziehung regelmäßig als gering veranschlagt werden, so dass das öffentliche Interesse überwiegt. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens nicht hinreichend absehbar, verbleibt es bei einer allgemeinen Interessenabwägung.

Ausgehend hiervon überwiegt das Suspensivinteresse des Antragstellers das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der aufenthaltsbeendenden Entscheidung.

Die Abschiebungsanordnung findet ihre Rechtsgrundlage in § 34a Abs. 1 AsylVfG. Nach dieser Vorschrift hat das Bundesamt u.a. dann eine Abschiebungsanordnung zu erlassen, wenn der Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a AsylVfG) abgeschoben werden soll, sobald feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann.

Maßgeblich für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates zur Prüfung des Asylantrags ist die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (Dublin II-VO). Auch wenn diese Verordnung bereits zum 19. Juli 2013 aufgehoben worden ist (vgl. Art. 48 Abs. 1 i.V.m. Art. 49 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist - Dublin III-VO -), erfolgt gemäß Art. 49 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO für Anträge auf internationalen Schutz, die - wie hier - vor dem 1. Januar 2014 einge-

- 4 -

reicht worden sind, die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates weiterhin nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin II-VO).

Davon ausgehend dürfte nach der hier gebotenen summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage Ungarn für die Prüfung des Asylantrags grundsätzlich gemäß Art. 13 i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Buchst. c) Dublin II-VO zuständig sein. Nach dem Ergebnis der EURODAC-Abfrage vom 7. November 2013 hat der Antragsteller vor seiner Einreise in das Bundesgebiet am 3. Juni 2013 - erstmals - am 7. Mai 2013 einen Asylantrag in Ungarn gestellt. Dementsprechend hat Ungarn mit Schreiben vom 14. November 2013 das Wiederaufnahmeersuchen des Bundesamtes - fristgerecht (vgl. Art. 20 Abs. 1 Buchst. b) Dublin II-VO) - unter Bezugnahme auf Art. 16 Abs. 1 Buchst. c) Dublin II-VO akzeptiert. Gemäß Art. 20 Abs. 1 Buchst. d) Dublin II-VO ist Ungarn damit verpflichtet, den Antragsteller spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Antrags auf Wiederaufnahme oder der Entscheidung über den Rechtsbehelf, wenn dieser - was hier nicht der Fall ist - aufschiebende Wirkung hat, wieder aufzunehmen. Diese Frist ist vorliegend noch nicht abgelaufen, so dass die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrags auch nicht auf die Antragsgegnerin übergegangen ist (vgl. Art. 20 Abs. 2 Dublin II-VO). Die Behauptung des Antragstellers, er habe in Ungarn keinen Asylantrag stellen wollen, steht dem nicht entgegen. Denn der Antragsteller ist in Ungarn nach der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 über die Einrichtung von "EURODAC" für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens registriert worden. Auch der Umstand, dass die dem Antragsteller zugeordnete EURODAC-Nummer das Länderkürzel "HU" aufweist zeigt, dass der Antragsteller von Ungarn als Asylbewerber erfasst worden ist. Dafür spricht letztlich auch sein Vortrag, er sei in Ungarn nach Abgabe seiner Fingerabdrücke angehört worden und habe daraufhin eine "Karte" bekommen.

In einer Situation, in der - wie hier - ein Mitgliedstaat der (Wieder-)Aufnahme eines Asylbewerbers nach Maßgabe eines in der Dublin II-VO (bzw. künftig Dublin III-VO) niedergelegten Kriteriums - hier Art. 13 Dublin II-VO - zugestimmt hat, kann der Asylbewerber der Heranziehung dieses Kriteriums - unionsrechtlich - grundsätzlich nur damit entgegentreten, dass er systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat geltend macht, die ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass

- 5 -

er tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der GR-Charta ausgesetzt zu werden. Eine - objektive - Überprüfung, ob der die (Wieder-)Aufnahme erklärende Mitgliedstaat tatsächlich nach Maßgabe der Kriterien der Dublin II-VO (bzw. Dublin III-VO) für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist - und nicht wie der Antragsteller meint Griechenland -, kann der Asylbewerber hingegen nicht verlangen, da es den Zuständigkeitsbestimmungen der Dublin II-VO (bzw. Dublin III-VO), soweit sie nicht ausnahmsweise grundrechtlich "aufgeladen" sind (wie etwa Art. 6 bis 8 Dublin II-VO bzw. Art. 8 bis 11 Dublin III-VO), an der hierfür erforderlichen drittschützenden Wirkung fehlt. Dies folgt einerseits aus der Erwägung, dass die Dublin-VO ebenso wie das gesamte Gemeinsame Europäische Asylsystem auf der Annahme beruht, dass alle beteiligten Staaten - Mitgliedstaaten wie Drittstaaten - die Grundrechte beachten, einschließlich der Rechte, die ihre Grundlage in der Genfer Flüchtlingskonvention und in der EMRK finden, und dass die Mitgliedstaaten einander insoweit Vertrauen entgegenbringen dürfen (Prinzip des gegenseitigen Vertrauens). Andererseits sprechen hierfür auch die Ziele der Dublin-VO, nämlich - erstens - durch organisatorische Vorschriften die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten zu regeln, so wie dies schon im Dubliner Übereinkommen der Fall war, - zweitens - im Interesse sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Asylbewerber eine zügige Bearbeitung der Asylanträge zu gewährleisten sowie - drittens - ein "forum shopping" zu verhindern.

Vgl. hierzu: EuGH, Urteil vom 10. Dezember 2013 - Rs. C-394/12 - "Abdullahi", Rn. 52 ff., in Fortführung der Urteile vom 21. Januar 2011 - RS. C-411/10 und 493/10 - "N.S.", Rn. 78 ff. und vom 14. November 2013 - Rs. C-4/11 - "Puid", Rn. 26 ff.; im Anschluss daran: VG Stuttgart, Urteil vom 28. Februar 2014 - A 12 K 383/14 -, juris, Rn. 17 ff.; VG Osnabrück, Beschluss vom 19. Februar 2014 - 5 B 12/14 -, juris; zum fehlenden Drittschutz von Fristregelungen auch: OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21. Februar 2014 - 10 A 10656/13 -, juris, Rn. 17.

Die Frage, ob eine Rückführung von Asylbewerbern nach Ungarn im Rahmen des sog. Dublin-Verfahrens unzulässig ist, weil systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in Ungarn ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass Asylbewerber tatsächlich Gefahr laufen, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im

- 6 -

Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausgesetzt zu werden,

vgl. zu diesem Maßstab, EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011  
- C-411/10 -, Rdnr. 94,

ist als offen anzusehen. Sie wird in der erstinstanzlichen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung gegensätzlich beurteilt.

Vgl. z.B. einerseits: VG Aachen, Beschluss vom 17. Oktober 2013 - 4 L 459/13.A -, VG München, Beschluss vom 23. Dezember 2013 - M 23 S 13.31303 -, juris, VG Freiburg, Beschluss vom 28. August 2013 - A 5 K 1406/13 -, alle juris;

andererseits: VG Hamburg, Beschluss vom 10. Februar 2014 - 19 AE 5415/13 -; VG Augsburg, Beschluss vom 25. Juli 2013 - Au 7 S 13.30210 -; VG Potsdam, Beschluss vom 26. Februar 2013 - 6 L 50/13.A -, VG Trier, Beschluss vom 15. Januar 2013 - 5 L 51/13.TR -, alle juris.

Eine grundsätzliche obergerichtliche Klärung dieser Frage ist jedenfalls durch das - für das Gericht zuständige - Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen noch nicht erfolgt. Eine Abwägung der widerstreitenden Belange, nämlich einer Gefährdung der genannten Rechtsgüter des Antragstellers einerseits und des nur zeitlich gefährdeten Abschiebungsinteresses der Antragsgegnerin andererseits, bei offenem Ausgang der streitigen Frage führt hier zu dem genannten Ergebnis.

Auf die Frage, ob ein Fall vorliegt, in dem es zum Schutz der Grundrechte des Antragstellers aufgrund einer unangemessen langen Verfahrensdauer der Antragsgegnerin verwehrt ist, sich auf die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats zu berufen, bedarf im vorliegenden Verfahren keiner Entscheidung. Dennoch weist die Kammer darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des EuGH der Mitgliedstaat des Aufenthalts des Asylbewerbers in dem Fall, dass eine Überstellung an den an sich zuständigen Mitgliedstaat wegen der Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung aufgrund systemischer Mängel des Asylverfahrens oder der Aufnahmebedingungen unmöglich ist, und der Mitgliedstaat des Aufenthalts deswegen die Zuständigkeitsprüfung nach der Dublin-VO fortsetzt, darauf zu achten

- 7 -

hat, dass eine Situation, in der die Grundrechte des Asylbewerbers verletzt werden, nicht durch ein unangemessen langes Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats verschlimmert wird. Erforderlichenfalls muss er den Antrag nach den Modalitäten des Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO selbst prüfen.

Vgl. EuGH, Urteil vom 21. Januar 2011 - RS. C-411/10 und 493/10 - "N.S.", Rn. 98 und 108.

Im vorliegenden Fall, in dem das Bundesamt nach etwa sieben Monaten nach der Asylantragstellung über die Zulässigkeit des Asylantrags entschieden hat, kann jedoch (noch) nicht von einer unangemessen langen Verfahrensdauer im Sinne des Art. 47 Satz 2 GR-Charta die Rede sein. Eine solche dürfte unter Berücksichtigung der verschiedenen hintereinander geschalteten Wochen- bzw. Monatsfristen der hier maßgeblichen Dublin II-VO allenfalls bei einer Verfahrenslaufzeit von deutlich mehr als einem Jahr in Betracht zu ziehen sein.

Vgl. ebenso: VG Aachen, Beschluss vom 21. März 2014 - 4 L 53/14 -, VG Stuttgart, Urteil vom 28. Februar 2014 - A 12 K 383/14 -, juris, Rn. 23.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die Gerichtskosten ergibt sich aus § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Addicks



Ausgefertigt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Steinbeck', is written over the seal.

Steinbeck, VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle